

Josef Stecher
(Präbichl 40 wurde amtlich geändert auf)
Kesselfallstraße 4
8102 Semriach

Telefax an: 0316 / 7075 – 333

An die
Bezirkshauptmannschaft Graz – Umgebung
z. Hd. Frau Magistra Barbara SCHEUCHER
Bahnhofgürtel Nr. 85
8021 Graz

Semriach, 22. Oktober 2009

Betrifft: GZ: 4.3 – 5 / 2000

Tieber Steinbruch KG Windhof, 8102 Semriach

- ° Gefährdung meiner Wasserversorgungsanlage und Quellen A und B
- ° Ergebnis der Wasserproben der Trinkwasserquellen A und B vom 09.10.2009: Trinkwasserqualität und Gesamtschüttung 65,8 Liter/min.

Sehr geehrte Frau Mag. Scheucher!

In Ihrem Schreiben vom 12.10.2009 bzw. in Ihrer Vorkorrespondenz erklärten Sie mir sinngemäß,

- 1.) auf meine dinglichen- und Eigentumsrechte nicht Rücksicht nehmen und
- 2.) die Pläne des Markscheiders DI Schuscha nicht genehmigen zu müssen.

Im Beschluss des LG f. ZRS Graz, GZ 5 R 96 /09 p vom 18.9.2009 (GZ: 6 C 288 EV-Verfahren BG Graz-West), welchen ich gestern erhielt wurde festgestellt, dass die Steinbruchbetreiber Tieber den Steinbruch stilllegen möchten und meine Wasserversorgungsanlage und die Trinkwasserquellen nicht gefährden wollen und kein wirtschaftliches Interesse mehr am Steinbruch KG Windhof haben. Des Weiteren ist aus dem Gerichtsverfahren des LG f. ZRS Graz ersichtlich, dass die Behörde verpflichtet ist, meine Wasserversorgungsanlage und die Trinkwasserquellen nicht zu gefährden und die Markscheiderpläne behördlich zu genehmigen.

Ich erlaube mir aus dem Beschluss des LG f. ZRS Graz, GZ 5 R 96 /09 p vom 18.9.2009 auszugsweise einige Zitate anzuführen, wie folgt:

Seite 3 Absatz 5:

*„Das Erstgericht hat zur Frage, ob eine konkrete Gefährdung der Wasserversorgungsanlage der gefährdeten Partei besteht, **Folgendes festgestellt: Die Gegner der gefährdeten Partei haben kein wirtschaftliches Interesse mehr am Steinbruch und möchten diesen stilllegen...**“*

Seite 4 Absatz 2, letzter Satz:

„Die Behörde führte dazu aus, dass der **Amtsachverständige** eine mögliche **Gefährdung der Quellfassungen nicht ausschließen** könne, sodass zur Klärung der Lage und des Einzugsgebietes der Quellen der Abbaubetrieb einzustellen sei“

Seite 4 letzter Absatz:

„ Im Beweissicherungsverfahren konnte der... Gerichtssachverständige Dr. Gamerith die Lage der Quellen...eingrenzen, als Schutzgebiet empfiehlt er die Zone 1 des Lageplanes Thaller...“

Seite 9, letzter Satz:

„Es gäbe im Bescheinigungsverfahren kein einziges Bescheinigungsmittel dafür, dass die **Behörde** in ihren Auflagen beabsichtige, **ihre Verpflichtung, auch auf die Wasserversorgungsanlage zu achten, nicht berücksichtigen würde...**“

Seite 6 Absatz 2:

„Von allen geplanten Sanierungsmaßnahmen haben die Gegner der gefährdeten Partei sogenannte **Markscheiderpläne** der Behörde vorzulegen. Dazu beauftragen sie den Markscheider DI Schuscha, welcher die Pläne in Zusammenarbeit mit der Behörde und deren eigenen Sachverständigen erstellt und welche **von der Behörde sodann überprüft und genehmigt oder notfalls abgeändert** werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Josef Stecher